

Finanzordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Mansfeld-Südharz e.V.

§1 Allgemeines

1. Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes wird durch die vorliegende Finanzordnung geregelt.
2. Die Finanzordnung ist der Satzung des Verbandes zugeordnet. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.
3. Die Finanzmittel des Verbandes sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwenden und zu verwalten.
4. Die Finanzordnung gilt für den Vorstand des Verbandes und seiner sämtlichen Organe.

§2 Haushalt

1. Anspruch auf Leistungen aus dem Verband haben nur Mitglieder, für die Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden.
2. Für die dem Verband angehörenden Mitgliedsgruppen wird der Beitrag durch den Träger der öffentlichen Feuerwehr erbracht.
3. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag, bis zum 01. Mai des laufenden Jahres, auf das Konto des Kreisfeuerwehrverbandes zu überweisen.
4. Durch Beschluss der Verbandsversammlung wird die Höhe des Jahresbeitrages je Mitglied in der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung auf 4,50 Euro festgesetzt. Grundlage der Berechnung bildet die aktuelle Mitgliedermeldung nach Feu905 (Stand per 31.12. des Vorjahres). Bei Änderung der Mitgliedsbeiträge, finden im Vorfeld Gespräche mit den Trägern der Feuerwehren statt.
5. Über die Höhe der jährlichen Zuwendung des Landkreises führt der Vorstand Gespräche mit den entsprechenden Stellen.
6. Wirtschaftliche Unternehmen, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen können den Verband mit Spenden finanziell und materiell unterstützen.
7. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan (Einnahmen und Ausgaben) zu erstellen, der vom Vorstand bestätigt werden muss.
8. Die finanziellen Mittel werden nach Eingang der Einnahmen und Abzug der an den LFV und der zu entrichtenden Beiträge für die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) Anteilsmäßig für die Arbeit des Verbandes entsprechend der Jahresplanung eingesetzt.
9. Alle im Haushaltplan vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich einzelner Positionen innerhalb des bestätigten Haushaltplanes ist zulässig.
10. Es können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

§3 Buchhaltung

1. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind für die ordnungsgemäße Buchführung des Verbandes verantwortlich.
2. Der Zahlungsverkehr sollte bargeldlos erfolgen. Die Bank- und Kassengeschäfte des Verbandes werden am Sitz der Geschäftsstelle geführt.
3. Zeichnungsberechtigt sind:
 - der Verbandsvorsitzende
 - der stellvertretende Verbandsvorsitzende
 - der Kassenwart
4. Vom Kassenwart wird eine Handkasse geführt, deren Limit 200,00 maximal Euro beträgt.
5. Bei Ausgaben über 250,00 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
6. Der Kassenwart gewährleistet die Einhaltung der Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen des Verbandes.
7. Zahlungsanweisungen/Überweisungsaufträge bedürfen der Unterschriften von mindestens zwei Zeichnungsberechtigten.

§4 Belegwesen

1. Keine Zahlung ohne Beleg. Belege sind Dokumente. Sie dürfen nicht übermalt, radiert oder gefälscht werden.
2. Alle Belege sind auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die rechnerische Richtigkeit bestätigt der Kassenwart, die sachliche Richtigkeit bestätigt der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Für jede Barzahlung ist eine Quittung auszuhändigen.
4. Duplikate dürfen nicht zur Zahlung bzw. Anweisung vorgelegt werden.
5. Auf Schecks dürfen keine Bargeldauszahlungen vorgenommen werden

§5 Prüfungen

1. Am Ende eines Geschäftsjahres ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Der Rechnungsabschluss für das ausgelaufene Geschäftsjahr ist den vom der Verbandsversammlung gewählten Kassenprüfern bis zum 15.02. des Folgejahres zu übergeben. Die Kassenprüfer legen bis zum darauf folgenden 28.02. dem Vorstand ihren Prüfbericht vor.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege und auf die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bezüglich der sachgemäßen Verwendung der Haushaltmittel des KFV.

§6 Verantwortlichkeiten

1. Die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung der Finanzarbeit obliegt dem Kassenwart sowie dem Verbandsvorsitzenden des Verbandes.

2. Der Kassenwart sowie der Verbandsvorsitzende sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendwart des Verbandes und den Verantwortlichen für freiwillige Zuwendungen beim Land und Landkreis zu.
3. Das Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden des Verbandes.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Verstöße gegen die Finanzordnung werden vom Vorstand geahndet und können disziplinarisch und materiell nach dem BGB bestraft werden.
2. Die in der Finanzordnung verwendete Form der Personen- und Funktionsbezeichnungen erlauben keine Rückschlüsse auf das Geschlecht der Person.
3. Diese Geschäftsordnung wurde von der Verbandsversammlung am 20.03.2015 in Röblingen am See beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.